

genen Aufgaben unter Wahrung der Interessen der Gemeinde durchzuführen». Einerseits ist er verpflichtet, seine ihm als Organ der Gemeinde gesetzlich oder durch Reglemente, Statuten und Beschlüsse zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Andererseits obliegt ihm, die ihm vom Staat übertragenen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege auszuführen.¹⁶⁴ Für seine Amtshandlungen, aber auch für die Amtsführung der anderen Gemeindeorgane und Gemeindeangestellten bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, ist er dem Staat gegenüber verantwortlich.¹⁶⁵

Im wesentlichen vereinigt er als Organ der Gemeinde nachfolgende Funktionen:

- er ist Leiter und ausführendes Organ der Gemeinde- und Bürgerversammlung;¹⁶⁶
- er ist stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender des Gemeinderates;¹⁶⁷ die Beschlüsse des Gemeinderates werden von ihm vollzogen;¹⁶⁸
- er ist Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter der Gemeindeangestellten;¹⁶⁹
- er vertritt die Gemeinden nach aussen in allen Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten und unterfertigt gemeinschaftlich mit einem Mitglied des Gemeinderates jene Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde Dritten gegenüber begründet werden;¹⁷⁰
- er hat für die gute und ordnungsgemässe Verwaltung des Gemeindevermögens zu sorgen und entsprechende Anträge für die Behandlung im Gemeinderat zu stellen. Des weiteren hat er für die ordnungsge-

¹⁶⁴ Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 GemG.

¹⁶⁵ Art. 45 Abs. 1 GemG.

¹⁶⁶ Art. 26 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 GemG.

¹⁶⁷ Art. 36 Abs. 3, Art. 53 Abs. 2 GemG.

¹⁶⁸ Art. 45 Abs. 1 GemG. Der Gemeindevorsteher kann den Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses aussetzen, wenn er meint, dass dieser gegen bestehende Gesetze und Verordnungen verstosse, hat ihn dann jedoch unverzüglich der Regierung zur Entscheidung vorzulegen, Art. 45 Abs. 5 GemG.

¹⁶⁹ Dies ergibt sich nicht direkt aus dem Gesetz, sondern wird von seiner umfassend ausgestalteten Verantwortlichkeit für das Geschehen in der Gemeinde abgeleitet. Siehe hierzu insbesondere die Art. 45 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6, Art. 46, 47, 48, 50 GemG.

¹⁷⁰ Art. 45 Abs. 2 GemG.